

---

**ONR 46100**

# *Anleitung zur Auswahl einer Pensionskasse*

*Guidelines for the selection of a pension fund company in Austria*

*Directives pour choisir une caisse de pension en Autriche*

**Ausgabedatum:**

**2012-11-15**

## Inhalt

Vorwort .....	3
1 Anwendungsbereich .....	3
2 Normative Verweisungen.....	3
3 Elemente eines Pensionskassenmodells .....	3
3.1 Allgemeines .....	3
3.2 Gestaltungsparameter für den Auftraggeber .....	3
3.3 Beiträge .....	4
3.4 Veranlagungsstrategien.....	4
4 Elemente der Auswahl einer Pensionskasse .....	5
4.1 Veranlagung .....	5
4.2 Betreuungs- und Serviceleistungen .....	5
4.3 Performance.....	5
4.4 Kosten.....	5
4.5 Sicherheits-VRG .....	6
5 Empfehlung für das Prozedere .....	6
Anhang A (informativ) Muster: Ausschreibungsunterlage für die Auswahl einer überbetrieblichen Pensionskasse.....	8
A.1 Informationen für den Bieter .....	8
A.2 Kennzahlen des Bieters .....	8
A.3 Informationen über Veranlagung in der angebotenen VRG/VG bzw. den angebotenen VRGen/VGen .....	9
A.4 Service .....	9
A.5 Kosten (von der Pensionskasse auszufüllen).....	9
A.6 Sicherheits-VRG .....	11
Anhang B (informativ) Glossar.....	12
Literaturhinweise .....	16

## Vorwort

Um den Lebensstandard in der Pensionsphase auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, wird es notwendig sein, dass die Altersvorsorge auf mehreren Säulen abgestützt ist. Eine dieser Säulen ist die betriebliche Pensionsvorsorge.

Die vorliegende ONR bietet Hilfestellung bei der Auswahl einer Pensionskasse für die Verwaltung eines beitragsorientierten Pensionskassenmodells. Sie richtet sich primär an interessierte Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretungen und Berater.

Geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

## 1 Anwendungsbereich

Diese ONR gibt Empfehlungen und Anleitungen für die Auswahl einer Pensionskasse und des Modells. Sie legt die einzelnen Elemente der Auswahl fest und gibt Hilfestellung für deren Bewertung.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

BGBl. Nr. 282/1990, *Betriebspensionsgesetz – BPG*

## 3 Elemente eines Pensionskassenmodells

### 3.1 Allgemeines

Bei jedem Pensionskassenmodell müssen primär der Personenkreis, die Beiträge, Leistungen und die diesen Leistungen hinterlegten Parameter definiert werden.

### 3.2 Gestaltungsparameter für den Auftraggeber

#### 3.2.1 Personenkreis

Folgende Anforderungen an den Personenkreis sind festzulegen:

- 1) Beginn des Modells: Vertragsbeginn;
- 2) erfasster Personenkreis: es können alle Mitarbeiter oder nur Gruppen von Mitarbeitern einbezogen werden, Gleichbehandlungsgrundsatz § 18 BPG muss beachtet werden;
- 3) Wartezeit auf die Einbeziehung ist zulässig;
- 4) Unverfallbarkeitsfrist darf mit bis zu 3 Jahren festgelegt werden;

- 5) Pensionsalter: Pensionsantritt flexibel (Alter ab 55 und kein Dienstverhältnis zum beitragsleistenden Dienstgeber);
- 6) Hinterbliebenenpension (Ehegatten, eingetragene Partner, optional Lebensgefährte, Eheschließung und Eintragung bzw. bei Lebensgefährten gemeinsamer Wohnsitz vor Pensionsantritt);
- 7) Witwenpension 30 % bis 70 %, Halbwaisenpension 10 % bis 36 %, Vollwaisen 10 % bis 48 %;
- 8) Berufsunfähigkeitspension: Berufsunfähigkeitspension hat sich am ASVG-Bescheid zu orientieren (auch bei Befristung):
  - Sparmodell: Verrentung des vorhandenen Guthabens;
  - Risikomodell: Hochrechnung fiktiver Beiträge bis zu einem bestimmten Alter;
- 9) Beitragshöhe: empfohlene Bandbreite 2 % bis 10 %, Beitragsbemessungsgrundlage: Bruttobezug, Beitragsfälligkeit: monatlich;
- 10) Mindestertrag: mit oder ohne;
- 11) Varianten der Veranlagungsstrategie;
- 12) Rechnungszins bis 3 %;
- 13) rechnungsmäßiger Überschuss bis 5 %.

### **3.3 Beiträge**

Die Beiträge sind folgendermaßen anzugeben:

- beitragsorientiert;
- Höhe: 2 % bis 10 % der Bemessungsgrundlage oder ein Fixbetrag;
- zusätzlich variable Beiträge möglich, bis maximal 10 % Gesamtbeitrag, Voraussetzung 2 % Basisbeitrag;
- Zahlungsparameter: sowohl bei Prozentsatz als auch bei Fixbetrag monatliche Beitragsabführung;
- Arbeitnehmerbeiträge sind möglich und über den Arbeitgeber abzuführen;
- falls nicht anders definiert, gelten die Beiträge inklusive Versicherungssteuer (2,5 %) und Kosten.

### **3.4 Veranlagungsstrategien**

Die Veranlagungsstrategien sind wie folgt darzustellen:

- a) Mögliche Veranlagungsstrategien (in Abhängigkeit vom prozentuellen Aktienanteil der Veranlagung):
  - defensiv: 0 % bis 16 %;
  - konservativ: größer als 16 % und bis 24 %;
  - ausgewogen: größer als 24 % und bis 32 %;
  - aktiv: größer als 32 % und bis 40 %;
  - dynamisch: größer als 40 %;

- b) Socially Responsible Investment (SRI):
- Können soziale, ökologische und ethische Kriterien bei der Veranlagung berücksichtigt werden?
- c) Individuelle Wahlmöglichkeiten über die Veranlagungsstrategie: Die Pensionskassen können folgende Möglichkeiten anbieten:
- Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) (nach fixen kollektiven Parametern – Lebensphasenmodell);
  - individueller Wechsel je nach persönlicher Risikodisposition: maximal dreimal möglich; zusätzlich eventueller Wechsel in Sicherheits-VRG.

## 4 Elemente der Auswahl einer Pensionskasse

### 4.1 Veranlagung

Der Auftraggeber sollte die eventuellen Wünsche an die Veranlagungsstrategie im Sinne von 3.4 darstellen.

### 4.2 Betreuungs- und Serviceleistungen

In Abhängigkeit vom Unternehmensbedarf sind folgende Kriterien zu beachten:

- Unterstützung bei der Implementierung des Pensionskassenmodells;
- Unterstützung bei der Erstellung einer Mitarbeiterplattform im Intranet;
- persönlicher Ansprechpartner;
- Informationsmaterial für Mitarbeiter;
- Sonstiges, zB unterstützende Beratungen bei Übertragungen, anlassbezogene Beratungen.

### 4.3 Performance

Performance der in Frage kommenden Veranlagungsgemeinschaft (VG) oder VRG (gemäß der österreichischen Kontrollbank - OeKB) für 1 Jahr, 3 Jahre und 5 Jahre (über ganze Kalenderjahre)

ANMERKUNG Vermögensverwaltungskosten sind in den obigen OeKB-Werten bereits in Abzug gebracht.

### 4.4 Kosten

Kostenarten umfassen:

- a) Laufende Verwaltungskosten:
- Definition der Basis für die Berechnung der Verwaltungskosten;
  - Höhe des Prozentsatzes, der vom Beitrag abgezogen wird;
  - sind teilweise für die Finanzierung der Rentenzahlung rückzustellen;
- b) Laufende Vermögensverwaltungskosten:
- Höhe der Vermögensverwaltungskosten in Prozent des durchschnittlich verwalteten Vermögens (eventuell mit performanceabhängigen Komponenten);

- c) Kosten der Verwaltung einer beitragsfreien Anwartschaft;
- d) Unverfallbarkeitsbetrag:
  - Kosten der Berechnung;
  - Kosten der Überweisung;
- d) Kosten der Fortsetzung mit eigenen Beiträgen.

#### **4.5 Sicherheits-VRG**

Höhe der Erstpension wird garantiert, nur ohne Mindestertragsgarantie zulässig:

- a) Kosten:
  - Höhe der Kosten der Vermögensverwaltung (inklusive Risikokosten) in Prozent des verwalteten Vermögens;
- b) Sollwert der Schwankungsrückstellung:
  - Höhe des Sollwerts in Prozent der Deckungsrückstellung.

### **5 Empfehlung für das Prozedere**

- 1) Festlegung der Pensionskassen, die zur Angebotslegung eingeladen werden.

Folgende Pensionskassen stehen zur Auswahl:

- Allianz Pensionskasse AG;
  - APK Pensionskasse AG;
  - BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft;
  - Valida Pension AG;
  - VBV Pensionskasse AG;
  - Viktoria Volksbanken Pensionskasse AG.
- 2) Einladung zur Angebotslegung:
    - Angebotsrelevante Angaben:
      - Firmenname des Auftraggebers;
      - Anzahl der einbezogenen Mitarbeiter;
      - voraussichtliches Beitragsvolumen/Jahr.
    - Sofern der Auftraggeber bereits eine Präferenz hat, sind folgende Angaben zweckdienlich:
      - Sparmodell oder Risikomodell gemäß 8);
      - mit oder ohne Mindestertragsgarantie gemäß 10);

- bevorzugte Veranlagungsstrategie gemäß 3.4, sofern diesbezüglich Präferenz vorhanden;
- sofern der Auftraggeber keine Präferenz hat, sind zu den obigen Punkten Beratungen einzuholen;
- Einholung der Kostenangaben gemäß 4.4;
- Einholung von Informationen bezüglich Betreuungs- und Serviceleistungen gemäß 4.2;
- Einholung von Informationen bezüglich Performance gemäß 4.3;
- Einholung von Informationen bezüglich Sicherheits-VRG gemäß 4.5.

3) Beurteilung der Angebote:

Bei den Kosten sind Haupt- und Eventualkosten zu unterscheiden:

- Hauptkosten sind die laufenden Verwaltungskosten gemäß 4.4 a) und Vermögensverwaltungskosten gemäß 4.4 b);
- Sofern Hochrechnungen gewünscht werden, sollten diese erst mit dem ausgewählten Anbieter abgestimmt werden. Dazu sind folgende Informationen erforderlich:
  - Beginn des Modells;
  - Angaben über die einzubeziehenden Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht);
  - Pensionsantrittsalter;
  - Beitragshöhe;
  - Höhe der Witwen- und Waisenpensionen bzw. der Berufsunfähigkeitspension.

ANMERKUNG Es wird explizit darauf hingewiesen, dass diese Hochrechnungen nur Näherungswerte und keine garantierten Leistungen darstellen.

4) Bei Bedarf Einholung von Details bei den vorausgewählten Pensionskassen.

**Anhang A**  
(informativ)  
**Muster: Ausschreibungsunterlage für die Auswahl einer  
überbetrieblichen Pensionskasse**

**A.1 Informationen für den Bieter**

Die Informationen für den Bieter sind vom Arbeitgeber auszufüllen:

- a) Unternehmen:
- Anzahl der betroffenen Mitarbeiter;
  - geplantes jährliches Beitragsvolumen;
  - Zeitplan mit geplantem Inkrafttreten;
- b) Wenn bereits bekannt, weitere Information, wie zB:
- Spar- oder Risikomodell (siehe [3.2.1](#));
  - Wartezeit auf Einbeziehung (siehe [3.2.1](#));
  - Unverfallbarkeitsfrist (siehe [3.2.1](#));
  - Höhe der Witwen- und Waisenpensionen (siehe [3.2.1](#));
  - gewünschte Veranlagungsstrategie(n) (siehe [3.2.1](#));
  - Mindestertragsgarantie (gesetzlich vorgesehene Mindestverzinsung im 5-Jahres-Durchschnitt; mittels Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung darf auf die Mindestertragsgarantie verzichtet werden. Dies führt zu niedrigeren Kosten.);
  - weitere Angaben nach Bedarf.

**A.2 Kennzahlen des Bieters**

Die Kennzahlen des Bieters sind von den Pensionskasse auszufüllen:

Jeweils zum 31.12. der letzten drei Kalenderjahre:

- Anzahl Anwartschaftsberechtigte und Anzahl Leistungsberechtigte;
- verwaltetes Vermögen.



### **A.3 Informationen über Veranlagung in der angebotenen VRG/VG bzw. den angebotenen VRGen/VGen**

Folgende Informationen über Veranlagungen sind anzugeben:

- a) Welcher Veranlagungskategorie gemäß OeKB gehört die angebotene VRG an?
- b) Veranlagungsergebnisse in der Vergangenheit:
  - Angaben der OeKB-Performance/Kalenderjahr ab 1998 bzw. falls später gegründet ab Gründung;
- c) Zusammensetzung des Vermögens in Prozent zum Ende des letzten Quartals:
  - Aktien;
  - Anleihen;
  - Sonstiges, zB Immobilien;
- d) Kennzahlen der relevanten VRG jeweils zum 31.Dezember der letzten drei Kalenderjahre:
  - Anzahl Anwartschaftsberechtigte;
  - Anzahl Leistungsberechtigte;
  - verwaltetes Vermögen.

### **A.4 Service**

Vom Arbeitgeber bekanntzugebende Wünsche zum Service der Pensionskasse (siehe 4.2):

- a) Service zu Beginn;
- b) Service und Zusammenarbeit laufend in der Anwartschaftsphase;
- c) Service und Zusammenarbeit in der Leistungsphase.

### **A.5 Kosten (von der Pensionskasse auszufüllen)**

Sofern das Entgelt in Prozent angegeben wird, ist auch die Berechnungsbasis klar zu beschreiben.

#### **A.5.1 Kosten, die den laufenden Beiträgen entnommen werden**

##### **A.5.1.1 Verwaltungskosten**

..... % des Bruttobeitrages nach Abzug der Versicherungssteuer

##### **A.5.1.2 Auszahlungskosten**

..... % des Bruttobeitrages nach Abzug der Versicherungssteuer

Sonstige Kosten, die den laufenden Beiträgen entnommen werden (können):

Höhe: .....

**A.5.2 Kosten, die dem Vermögen entnommen werden**

**A.5.2.1 Vermögensverwaltungskosten**

..... % vom verwalteten Vermögen/Jahr bei Modell ohne Mindestertragsgarantie

Kosten bei Modell mit Mindestertragsgarantie:

Höhe: .....

**A.5.3 Sonstige Kosten**

**A.5.3.1 Kosten bei allfälligem späteren Wechsel der VRG**

ja  nein

Höhe: .....

**A.5.3.2 Kosten bei Beendigung des Pensionskassenvertrages**

ja  nein

Höhe: .....

**A.5.3.3 Übertragung der Auszahlungskostenreserve bei Beendigung des Pensionskassenvertrages**

ja (mit Definition des Umfangs)  nein

**A.5.3.4 Kosten für die Berechnung und Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages**

ja  nein

Höhe: .....

**A.5.3.5 Kosten für die Beitragsfreistellung (bei privater Weiterführung)**

ja  nein

Höhe: .....

**A.5.3.6 Kosten für die Fortsetzung mit eigenen Beiträgen**

ja  nein

Höhe: .....

**A.5.3.7 Sonstige Kosten, die anfallen (können), zB für zusätzliche Serviceleistungen**

ja  nein

Höhe: .....

## A.6 Sicherheits-VRG

Führt die Pensionskasse eine eigene Sicherheits-VRG oder bedient sie sich eines Kooperationspartners?

Bekanntgabe des Kooperationspartners:

a) Kosten:

- Höhe der Kosten der Vermögensverwaltung (inklusive Risikokosten) in Prozent des verwalteten Vermögens;

b) Sollwert der Schwankungsrückstellung (je höher der Sollwert, desto niedriger die Garantiepension):

- Höhe des Sollwerts in Prozent der Deckungsrückstellung.

## Anhang B (informativ) Glossar

Im Glossar<sup>1)</sup> werden die wesentlichen Begriffe zur Auswahl einer Pensionskasse angeführt.

### 1) Anwartschaftsberechtigter (AWB)

Person, deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch 7) Leistungsberechtigter).

### 2) Anwartschaftsphase

Zeitraum, in dem der Anwartschaftsberechtigte noch keine Leistung aus der Pensionskasse bezieht.

### 3) Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren in der Pensionsvereinbarung die Höhe des zu leistenden Pensionskassenbeitrages. Die Leistung ergibt sich durch Verrentung des angesparten Guthabens.

### 4) Betriebsvereinbarung (BV)

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Beitritt zu einer Pensionskasse (siehe auch 6) Einzelvereinbarung) im Zusammenhang mit Betriebspensionen

Ist ein Betriebsrat vorhanden, so ist für die Einführung eines Modells eine BV erforderlich.

### 5) Deckungsrückstellung (DR)

Summe der laufenden Einzahlungen, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer, zuzüglich der Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Auch die versicherungstechnische Entwicklung in Jahren, in denen eine Person in die Pensionskasse einbezogen ist, wirkt sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus (siehe auch 15) Schwankungsrückstellung).

### 6) Einzelvereinbarung (EV)

Diese Vereinbarung entspricht der Betriebsvereinbarung. In Unternehmen ohne Betriebsrat bzw. für (ehemalige) Mitarbeiter, die nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind, wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einzelvereinbarung geschlossen (siehe auch 4) Betriebsvereinbarung).

### 7) Leistungsberechtigter (LB)

Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält (siehe auch 1) Anwartschaftsberechtigter).

### 8) Leistungsorientiertes Pensionskassenmodell

Beim leistungsorientierten Modell wird die Höhe der künftigen Pensionskassenleistung vertraglich im Vorhinein festgelegt. Hier errechnet sich die Höhe der Arbeitgeberbeiträge über den Veranlagungserfolg und über das versicherungstechnische Ergebnis. Liegt das Veranlagungsergebnis über dem Rechnungszins, dann kann mit diesem Zusatzertrag die Beitragshöhe zugunsten des Arbeitgebers reduziert werden. Umgekehrt

---

<sup>1</sup> Definitionen unter Zuhilfenahme des Fachverband-ABCs [1]

kommt es zu einer Nachschusspflicht des Arbeitgebers. Dem späteren Pensionisten steht dann die zugesagte Höhe der Pension (mit allenfalls vereinbarter Wertanpassung) zu.

Es kann aber auch ein Modell vereinbart werden, wonach sich der Arbeitgeber verpflichtet, eine bestimmte Leistung zum Pensionsantritt zu finanzieren (= leistungsorientiert) und nach dem Pensionsantritt hängt die Pensionshöhe von der Entwicklung an den Kapitalmärkten ab (= beitragsorientiert).

#### 9) Mindestertragsgarantie

Grundsätzlich hat jede Pensionskasse gemäß § 2 (1) PKG eine Mindestverzinsung des verwalteten Vermögens zu garantieren, sofern nicht ein Verzicht auf die Garantie vertraglich vereinbart wird. Die Höhe dieses Mindestertrages berechnet sich auf Basis der durchschnittlichen Sekundärmarktrendite österreichischer Bundesanleihen der letzten fünf Jahre. Dieser Wert wird halbiert und davon wiederum 0,75 %-Punkte abgezogen. Es wird laufend eine Vergleichsrechnung zwischen Mindestertrag und tatsächlichem Ertrag durchgeführt. Für den Fall, dass bei Anfall einer Leistung das Ergebnis der Vergleichsberechnung einen Fehlbetrag ausweist, muss die Pensionskasse aus ihrem Eigenkapital Ausgleichszahlungen tätigen, durch die die Pension so gestellt wird, als ob der Mindestertrag auch tatsächlich erzielt worden wäre. Eine Mindestertragsgarantie schützt daher nicht zwingend vor Pensionskürzungen, da hierfür der Rechnungszins erreicht werden muss, der sich bei Neuverträgen an die Höchstzinsverordnung der FMA hält (für 2012: 3 %).

Pensionskassen müssen für Deckungsrückstellungen, für die sie den Mindestertrag garantieren, eine Mindestertragsrücklage (MERL) in Höhe von 3 % der Deckungsrückstellung per 31. Dezember des Vorjahres bilden und in der Bilanz gesondert ausweisen. Um diese Rücklage dotieren zu können, verrechnen Pensionskassen normalerweise Kosten für die Erbringung der Garantie.

#### 10) Pensionskassenvertrag (PKV)

Vertrag zwischen Pensionskasse und dem Arbeitgeber, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionsvereinbarung regelt.

#### 11) Pensionsvereinbarung

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in Form einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung gestaltet werden kann.

#### 12) Prämienmodell gemäß § 108a EStG

Der Arbeitnehmer kann für Eigenbeiträge bis 1.000 Euro/Jahr bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie in Höhe von 4,25 % (Stand 1.4.2012, Änderung „Sparpaket“) lukrieren. Die Pension aus den prämiengünstigten Beiträgen ist zu 100 % steuerfrei.

#### 13) Rechnungsmäßiger Überschuss

Im Geschäftsplan einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) festgelegter fiktiver Zinssatz; dieser ist für die Aufteilung des positiven Veranlagungsergebnisses relevant.

Der maximal anwendbare rechnungsmäßige Überschuss für Neuverträge beträgt 5 % für das Jahr 2012.

#### 14) Rechnungszins

Der Rechnungszins (technischer Zins) entspricht jenem Ergebnis, das erwirtschaftet werden muss, um zu gewährleisten, dass die Leistungen nominell gleich bleiben (beitragsorientierte Lösung) bzw. dass bei nominell gleich bleibendem Anspruch von Aktiven keine zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge nachgezahlt werden müssen (leistungsorientierte Lösung). Der Rechnungszins ist kein Garantiewert, sondern eine rechnerische Hilfsgröße. Im Allgemeinen gilt: je kleiner dieser Zinssatz ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Kürzungen bei der Zusatzpension kommen kann. Der maximal anwendbare Rechnungszins beträgt momentan 3 %.

15) Schwankungsrückstellung (SR)

Die Schwankungsrückstellung, die in Prozent des für den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten und versicherungstechnischen Ergebnisschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem rechnungsmäßigen Überschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden.

16) Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Sicherheits-VRG)

Die Sicherheits-VRG ist eine Sonderform der VRG (siehe 19) VRG) mit folgender Leistung: Bei Leistungsantritt ist der Bruttowert der Erstpension vor Steuern garantiert. Die garantierte Pension erhöht sich in 5-Jahres-Schritten entsprechend der Formel, die für die Berechnung des Mindestertrages verwendet wird. Jeder Anwartschaftsberechtigte hat, unabhängig von sonstigen Wechselmöglichkeiten, ab dem Jahr, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet hat, spätestens aber zu Pensionsantritt die Möglichkeit, in eine Sicherheits-VRG zu wechseln. Hinterbliebene haben ebenfalls die Möglichkeit zu wechseln.

Durch einen Wechsel wird die Pensionsleistung bei gleich hoher Deckungsrückstellung niedriger sein als in einer herkömmlichen VRG, da in einer Sicherheits-VRG mit niedrigen Zinssätzen (konservativer Veranlagungsstrategie) gerechnet wird und sich auch andere Parameter (zB Einkauf in die global geführte Schwankungsrückstellung, Kosten für die Garantierbringung, etc.) pensionssenkend auswirken können.

17) Unverfallbarkeit

In die PK eingezahlte Beiträge werden spätestens 3 Jahre nach Beginn der Beitragszahlung unverfallbar (Unverfallbarkeitsfrist im Vertrag definierbar). Der AWB kann bei Austritt aus dem Unternehmen vor Pensionsantritt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Unverfallbarkeitsbetrag (UVB) verfügen.

Die vom Arbeitnehmer selbst eingezahlten Beiträge sind immer sofort unverfallbar.

18) Veranlagungsergebnis

Zum Ergebnis der Veranlagung gehören Zins- bzw. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen sowie Wertentwicklungen infolge von Kursveränderungen. Der maximale Ertrag, der bei Offerten hinterlegt sein darf, beträgt momentan (per 2012) 5 %/Jahr. Das Veranlagungsergebnis einzelner Veranlagungsjahre kann auch negativ sein.

19) Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)

Eine VRG ist eine Vermögens- und Verwaltungseinheit der Pensionskasse, in der der Veranlagungs- und Risikoausgleich erfolgt. In dieser werden die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse und der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Die Pensionskasse (Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

In einer VRG können bis zu 5 Sub-Veranlagungsgemeinschaften gebildet werden.

20) Sub-Veranlagungsgemeinschaft (Sub-VG)

Die Sub-VG ist eine Untereinheit einer VRG, innerhalb derer unterschiedliche Veranlagungsstrategien umgesetzt werden können. Das versicherungstechnische Ergebnis wird jedoch auf der Ebene der VRG ermittelt.

21) Verrentung

Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der Pensionskasse in eine lebenslange Pension umgewandelt. Hierfür ist der Rechnungszins maßgeblich.

22) Versicherungstechnisches Ergebnis

Gewinn oder Verlust, der aufgrund von Abweichungen der Realität von den versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (für Tod, Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung u. dgl.) auftritt. Das versicherungstechnische Ergebnis wird jährlich ermittelt.

23) Wartezeit

Zeitraum zwischen Beginn des Arbeitsverhältnisses und Einbeziehung in das Modell (erstmaligem Anspruch auf Beitragszahlung durch den Arbeitgeber) (nicht zu verwechseln mit der Unverfallbarkeitsfrist!).

## Literaturhinweise

BGBI. Nr. 400/1988, *Einkommenssteuergesetz – EStG, idgF*

BGBI. Nr. 281/1990, *Pensionskassengesetz – PKG, idgF*

[1] *Pensionskassen A bis Z*. URL:

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=192059&dstid=293&opennavid=35490](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=192059&dstid=293&opennavid=35490) (2012-07-23)







**Medieninhaber und Hersteller:**

Austrian Standards Institute  
Österreichisches Normungsinstitut (ON)  
Verkauf von in- und ausländischen Normen, ONR  
und anderen technischen Regelwerken durch:  
Austrian Standards plus GmbH  
Heinestraße 38, 1020 Wien,  
E-Mail: [sales@as-plus.at](mailto:sales@as-plus.at)  
Internet: [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)  
Webshop: [www.as-plus.at/shop](http://www.as-plus.at/shop)  
Telefon: +43 1 213 00-444  
Telefax: +43 1 213 00-818

© Austrian Standards Institute 2012.

Alle Rechte vorbehalten; Nachdruck oder Vervielfältigung,  
Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger sind  
nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!

E-Mail: [publishing@as-plus.at](mailto:publishing@as-plus.at)  
Internet: [www.as-plus.at/nutzungsrechte](http://www.as-plus.at/nutzungsrechte)